

Anzeige/Antrag
für eine Grundwasserbenutzung durch das Einleiten von gesammeltem
Niederschlagswasser mittels Versickerung

1. Name und Anschrift der/des Grundstückseigentümer(s)

Name, Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Wohnort:

Telefon, E-Mail:

2. Grundstück der Niederschlagswasserversickerung

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Gemarkung:

Flur:

Flurstück:

3. Bauart der Versickerungsanlage

Flächenversickerung: Muldenversickerung:

Mulden-Rigolen-Element: Füllkörperrigole:

Versickerungsschacht: Versickerungsbecken:

Typ A Rigolen- und Rohr-Rigolenelement:

Typ B Mulden-Rigolen-System

Sonstige Versickerungsanlage¹⁾

1) Bitte eine kurze Beschreibung der Versickerungsanlage beifügen.

4. Größe der angeschlossenen befestigten Flächen

Dachflächen m²

Sonstige Flächen m²

5. Baustoffe der angeschlossenen befestigten Flächen

Dach:

Sonstige:

6. Beschreibung der angeschlossenen befestigten Flächen

7. Der Antrag/die Anzeige ist mit folgende Anlagen in 3-facher Ausfertigung einzureichen:

- Anlage 1: Lageplan mit Darstellung der Versickerungsanlage und der angeschlossenen befestigten Flächen
- Anlage 2: Detailplan der geplanten Versickerungsanlage (Schnittdarstellung)
- Anlage 3: Unterlagen über die Dimensionierung der dezentralen Versickerungsanlage (gemäß DWA-A 138) inkl.
 - (1) Nachweis der Versickerungsfähigkeit des anstehenden Untergrundes mit Angabe des höchsten anzunehmenden Grundwasserstandes z. B. Bodengutachten
 - (2) Berechnung der Versickerungsanlage

Ort, Datum:

Unterschrift/Stempel:
des Antragstellers

Antragsteller ist meistens die Gemeinde !
es sei denn: siehe Hinweise zur Abwasserbeseitigungspflicht nächste Seite unten

Hinweise zur Erlaubnisfreiheit, Anzeige- bzw. Erlaubnispflicht

Kategorie 1- erlaubnisfreie Grundwasserbenutzung gem. § 13 LWG

1. Versickerungsanlage befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten und Altlasten bzw. altlastenverdächtigen Flächen
2. Versickerung des Niederschlagswassers erfolgt über die belebte Bodenzone, d. h. Flächen- oder Muldenversickerung
3. Befestigte Flächen befinden sich
 - a) auf einem Wohngrundstück
oder
 - b) auf vergleichbaren Flächen in reinen und allgemeinen Wohngebieten bis zu einer Fläche von 1.000 m²
oder
 - c) es handelt sich um ländliche Wege im Sinne § 3 Absatz 1 Nummer 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG)

Kategorie 2- anzeigepflichtige Grundwasserbenutzung gem. § 13 LWG

1. Versickerungsanlage befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten und Altlasten bzw. altlastenverdächtigen Flächen
2. Versickerung des Niederschlagswassers mittels Rigole oder Versickerungsschacht
3. Befestigte Fläche ist auf einem reinen Wohngrundstück oder hinsichtlich der Niederschlagswasserbelastung vergleichbar damit
4. Befestigte Fläche ist kleiner oder gleich 300 m² pro Grundstück

Die Grundwasserbenutzung ist der unteren Wasserbehörde 2 Monate vorher anzuzeigen.

Kategorie 3- erlaubnispflichtige Grundwasserbenutzung gem. § 8 WHG

Alle Versickerungsanlagen die nicht in die o. g. Kategorien fallen, sind entsprechend erlaubnispflichtig. Das gleiche gilt grundsätzlich für Versickerungsanlagen in Wasserschutzgebieten und Altlasten bzw. altlastenverdächtigen Flächen.

Alle Versickerungsanlagen, somit auch die erlaubnisfreien Anlagen, sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen und zu betreiben. Es ist entsprechend das DWA-A 138 anzuwenden.

Hinweise zur Abwasserbeseitigungspflicht gemäß §§ 45,46 LWG

Grundsätzlich obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde. Die Anzeige einer Versickerung von Niederschlagswasser bzw. der Antrag auf eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung von Niederschlagswasser kann nur von demjenigen gestellt werden, der auch Abwasserbeseitigungspflichtig ist.

Solange die Gemeinde / Stadt die Abwasserbeseitigungspflicht nicht auf Eigentümer, Nutzungsberechtigte, Anlagenbetreiber oder auf Dritte übertragen hat, bleibt diese abwasserbeseitigungspflichtig. Die Abwasserbeseitigungspflicht kann durch Satzung übertragen werden. Diese ist von der unteren Wasserbehörde zu genehmigen.

Wenn die Gemeinde / Stadt die vorgenannte Regelung nicht vorgenommen hat, kann die Anzeige einer Versickerung bzw. der Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Versickerung von Niederschlagswasser nur von der Gemeinde / Stadt erfolgen. Der Antrag ist dann von der Gemeinde / Stadt zu unterzeichnen.

Diese ist dann auch für den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb der mit der Anzeige oder wasserrechtlichen Erlaubnis zusammen hängenden Versickerungsanlagen verantwortlich.

Information zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Mit diesem Informationsblatt möchte der Kreis Herzogtum Lauenburg Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in unserer Institution informieren.

Diese Information ist den jeweiligen Anzeigen/Anträgen **nicht** beizufügen.

1. Wer ist verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortlich ist:

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat - Fachdienst Wasserwirtschaft
-Untere Wasserbehörde-
Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg
Tel: 04541 / 888-465
Fax: 04541 / 888-161
E-Mail: Gewaesserbewirtschaftung@kreis-rz.de

Unser Datenschutzbeauftragter ist:

Herr Siemers
Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg
Tel: 04541 / 888-480
Fax: 04541 / 888-172
E-Mail: Datenschutz@kreis-rz.de

2. Welche Daten werden verarbeitet?

Der Kreis Herzogtum Lauenburg verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten, die Sie eingetragen haben, im Rahmen der Bearbeitung folgender Anträge bzw. Anzeigen:

- a) Anzeige/Antrag einer Grundwasserbenutzung für das Einleiten von gesammelten Niederschlagswasser mittels Versickerung
- b) Anzeige eines Erdaufschlusses/Bohrung zur Errichtung eines Brunnens von mehr als 10 Metern Tiefe oder der sich unmittelbar oder mittelbar auf das Grundwasser auswirken kann - siehe § 40 LWG / § 49 WHG
- c) Anzeige eines Erdaufschlusses/Bohrung zur Errichtung von Erdwärmekollektoren, Erdwärmekörpern etc. – siehe § 40 LWG / § 49 WHG
- d) Anzeige eines Erdaufschlusses/Bohrung zur Errichtung einer Erdwärmesonde von mehr als 10 Metern Tiefe – siehe § 40 LWG / § 49 WHG und Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für den Einbau und den Betrieb einer Erdwärmesonde –siehe § 8WHG
- e) Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 19 Landeswassergesetz (LWG) zum Benutzen von Gewässern 2. Ordnung mit einem Motorfahrzeug.
- f) Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Grund-/Oberflächenwasserentnahme zum Zwecke der Trink- und Brauchwasserversorgung/Feldberegnung.
- g) Antrag auf die Erteilung einer Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz für das Einleiten von geklärtem Abwasser aus einer Kleinkläranlage in ein Gewässer.

Zu den personenbezogenen Daten zählen insbesondere die Daten des Antrags- bzw. Anzeigenstellers.

Das sind: Name, Vorname, Adress- und Kontaktdaten, Geburtsort und –datum

Darüber hinaus werden personenbezogene Daten erhoben bei folgenden

Anträgen/Anzeigen:

- b) Name, Vorname, Adress- und Kontaktdaten des beauftragten Bohrunternehmens.
- c, d) Name, Vorname, Adress- und Kontaktdaten des beauftragten Bohrunternehmens und des Anlagenplaners.
- e) Angaben zum Boot, zum Bootsliegeplatz und der Bootskenzeichnung seitens des Gewässereigentümers.
- g) Name, Vorname, Adress- und Kontaktdaten des Technischen Beraters und der Wartungsfirma (Fachkundiger).

3. Zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage werden Ihre Daten verarbeitet?

Ihre Daten werden zum Zwecke der Bearbeitung eines der o. g. Anträge bzw. Anzeigen verarbeitet. Die Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung sind das Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz Schleswig-Holstein, Abwasserabgabengesetz, Wasserabgabengesetz und die in Schleswig-Holstein eingeführten Erlasse und Verordnungen. Aufgrund der gesetzlichen Grundlagen ist der Kreis Herzogtum Lauenburg berechtigt, die personenbezogenen Daten zu erheben um die Antrags- bzw. Anzeigenbearbeitung durchzuführen. Wenn Sie Ihre personenbezogenen Daten, die für die Bearbeitung eines der o. g. Anträge/Anzeigen erheblich sind, nicht bekannt geben, kann eine Bearbeitung nicht erfolgen. Somit kann die beantragte Erlaubnis nicht erteilt bzw. kann die Anzeige nicht abschließend bearbeitet werden.

4. Wer erhält Ihre Daten?

Ihre personenbezogenen Daten werden innerhalb unserer Institution nur an die Personen oder Stellen und nur in dem Umfang übermittelt, wie dies zur Erfüllung des Zwecks erforderlich ist. Darüber hinaus werden bei folgenden Anträgen/Anzeigen die personenbezogene Daten weitergeben an:

- a) Die jeweiligen Abwasserbeseitigungspflichtigen; Gemeinden; Ämter; das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und am Verfahren beteiligte Ingenieurbüros.
- b,c,d) Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung; ggf. am Verfahren beteiligte Ingenieurbüros; das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit und örtliche Wasserversorger.
- e) Die jeweiligen Gewässereigentümer.
- f) Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.
- g) Die jeweiligen Abwasserbeseitigungspflichtigen; Gemeinden; Ämter; das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und die beauftragten Wartungsfirmen (Fachkundige).

Eine Übermittlung Ihrer Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation findet nicht statt.

5. Wie lange werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert?

Ihre personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald die Aufbewahrungsfrist abgelaufen oder für oben genannte Zwecke nicht mehr erforderlich ist. Die Aufbewahrungs- bzw. Speicherungsfristen der Anträge/Anzeigen sind:

- a,b,c,d,g) 30 Jahre
- e) Der bewilligte Erlaubniszeitraum. Im Anschluss an den Erlaubniszeitraum werden die Daten noch maximal 10 Jahre gespeichert.
- f) Dauerhafte Speicherung, mindestens bis zum Rückbau der Anlage

6. Welche Betroffenenrechte haben Sie?

Als Betroffener haben Sie Recht auf:

- Auskunft über Ihre bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten nach Art. 15 DSGVO,
- Berichtigung unrichtiger oder auf Vervollständigung richtiger Daten nach Art. 16 DSGVO,
- Löschung nach Art. 17 DSGVO, soweit keine vertraglichen oder gesetzlichen Aufbewahrungsfristen bzw. andere gesetzliche Pflichten/Rechte zur weiteren Speicherung gelten, Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten nach Art. 18 DSGVO,
- Datenübertragbarkeit gemäß Art. 20 DSGVO,
- Widerspruch gemäß Art. 21 DSGVO sowie
- Beschwerde bei der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde (Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz in Schleswig-Holstein, Holstenstraße 98, 24103 Kiel, Tel.: 0431/988-1200, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de).